

Informationen – Schulgastronomie

1. Kochgeldverrechnung

Die für den Praxisunterricht benötigten Lebensmittel werden aus organisatorischen Gründen von der Schule zentral bezogen.

Die Organisation der Verrechnung des Lebensmittelbeitrages wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss wie folgt festgelegt:

- Die Einzahlung des Lebensmittelbeitrages erfolgt gruppenweise mittels Zahlschein oder elektronischer Überweisung.
- Die Abrechnung der verbrauchten Lebensmittel erfolgt monatlich durch die Gruppenlehrerin.
- Tritt ein/e Schüler/in während des Schuljahres aus, so wird der anteilige Restbetrag dem/der Schüler/in rücküberwiesen.
- Am Schulschluss erhält jede/r Schüler/in eine Abrechnungsübersicht des gesamten Schuljahres. Weist das Gruppenkonto ein Guthaben auf, so wird dieses den Schüler/innen ausbezahlt. Ein Minusbestand ist durch eine Einzahlung auszugleichen.

Folgende Lebensmittelbeiträge wurden aus **Erfahrungswerten** ermittelt:

Einzahlungsbeträge			
KLASSE	1.Semester	2.Semester*	Anmerkung
1.HLW - GM	40,-- €	40,-- €* [*]	*Die Einzahlungsbeträge sind abhängig von der Anzahl der Praxistage. Diese können durch mögliche Entfälle (wie z.B.: Exkursionen, Sport- bzw. Skiwochen/tage, Feiertage, Homekitchen) variieren. Der 2. Einzahlungsbetrag wird nach Verbrauch der 1.Einzahlung fällig!
1.HLW - DDM	50,-- €	40,-- €* [*]	
2.HLW - DDM	60,-- €	60,-- €	
2.HLW - GM	40,-- €	40,-- €	
2.HLW – GM Vegucation	40,--€	XXXX	
3.HLW	50,-- €	40,-- €* [*]	
4.HLW	80,-- €	70,-- €* [*]	
1.FW	60,-- €	60,-- €* [*]	
2.FW	50,-- €	50,-- €* [*]	
3.FW	80,-- €	80,-- €* [*]	
2.KM	40,-- €	20,-- €* [*]	

2. Sicherheit in den Garderoben

Da in den Unterrichtsgegenständen „Küchen-, Restaurant-, Catering- und Dienstleistungsmanagement“ ausschließlich Berufsuniform getragen wird, stehen in den Umkleieräumen Spinde für die Verwahrung der persönlichen Utensilien zur Verfügung. Die Spinde sind mit einem **persönlichen Vorhangschloss** zu versperren.

3. Handyverbot während des Praxisunterrichts

Während des Praxisunterrichts gilt absolutes Handyverbot!

4. Hygiene im fachpraktischen Unterricht

Die Lebensmittelhygieneverordnung und die Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung und für Gastgewerbebetriebe gelten auch für Schulen mit berufspraktischer Ausbildung und sind daher einzuhalten.

- **Schmuck** (Ringe, **Piercings**, **Freundschaftsbänder**, Ohrschmuck, ...) ist während des Arbeitens in der Küche ausnahmslos verboten.
Anmerkung: **Personen mit frisch gestochenen bzw. nicht abgeheilten Piercings sind laut Hygienerichtlinie vom Küchenunterricht auszuschließen (siehe Pkt. 5)**
- **Künstliche Fingernägel** sind aus hygienischen (häufiger Pilzbefall) und arbeitstechnischen Gründen (enorme Erhöhung der Unfallgefahr beim Schneiden) nicht erlaubt!
- Im praktischen Unterricht muss die **vorgeschriebene Berufsbekleidung (gewaschen und gebügelt)** getragen werden.
- **Es besteht Meldepflicht bei Krankheiten!** Durchfälle, Verkühlungen, offene und/oder eitrige Wunden, entzündete Piercings, Epilepsie, ärztlich diagnostizierte Erkrankungen wie z.B.: Salmonellen, Hepatitis, Enteroviren müssen der Praxislehrerin verpflichtend gemeldet werden, damit die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden können.

Bei NICHTEINHALTUNG der Hygienerichtlinien darf der/die betroffene Schüler/in nicht am praktischen Unterricht teilnehmen. Dies kann zur Folge haben, dass das zur Beurteilung notwendige Ausmaß der Teilnahme am Unterricht **nicht gegeben** ist! (siehe Pkt. 5)

5. Fernbleiben vom praktischen Unterricht:

Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus folgenden Gründen gesetzlich zulässig:

1. **Bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B.: Krankheit)**
2. **Bei vorher erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben durch den Klassenvorstand oder durch den Schulleiter**
3. **Bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen**
4. **Bei Schulveranstaltungen (Sportwochen, Exkursionen, ...)**

Fehlen im fachpraktischen Unterricht - Umsetzung des § 20. (4) SchUG

§ 20 (4):

Wenn ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im **praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl** eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr versäumt, ist ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine **Prüfung** nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine **facheinschlägige praktische Tätigkeit** nachgeholt hat.

Ist das **Nachholen** dieser praktischen Tätigkeit **während des Unterrichtsjahres nicht möglich**, so hat dies in Form einer **vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis** zu erfolgen; in diesem Fall kann die **Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres** abgelegt werden.

Bei **Nichtablegen der Prüfung** ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand **nicht zu beurteilen**.

Schülerinnen und Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen, wenn...

- ...die Sicherheitsvorschriften trotz Ermahnung nicht eingehalten werden
- ...die vorgeschriebene Berufsbekleidung nicht vorhanden ist
- ...Kunststoffingernägel getragen werden
- ...frisch gestochene, nicht abgeheilte Piercings getragen werden

Der Unterricht gilt in diesen Fällen als unentschuldig!